



GLIEDERUNG der SATZUNG

A. Allgemeines

- § 1 Name; Sitz; Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 3 Arten der Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 6 Beiträge, Gebühren, Dienstleistungen
- § 7 Mitgliederrechte & Pflichten
- § 8 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 9 Strafbestimmungen / Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

- § 10 Die Vereinsorgane
- § 11 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder
- § 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 14 Wahlen
- § 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Der Vorstand
- § 17 Der erweiterte Vorstand
- § 18 Vereinsausschüsse

E. Vereinsjugend

- § 19 Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

- § 20 Kassenprüfung
- § 21 Vereinsordnungen
- § 22 Haftung des Vereins
- § 23 Datenschutz im Verein
- § 24 Vereinskommunikation

G. Schlussbestimmungen

- § 25 Auflösung des Vereins
- § 26 Inkrafttreten der Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der am 08. Mai 1974 gegründete Verein führt den Namen Skiclub Kirchheim / Neckar e.V. und als Abkürzung SCK. Er entstand aus der am 28. November 1968 gegründeten Skiabteilung des Schwäbischen Albvereins Ortsgruppe Kirchheim.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Kirchheim/Neckar und wurde am 14. Mai 1975 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Besigheim unter Nr. 209 eingetragen. Nach der Zentralisierungsreform wird der Verein beim Amtsgericht Stuttgart mit der Nr. 300 209 geführt.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich, die Satzungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

(5) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, sowie der Jugendhilfe. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Allgemeinheit, insbesondere im Bereich der Jugend zu dienen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, überwiegend im Bereich des Skilaufs und Schneesports;
- Errichtung von Sportanlagen;
- Durchführung kultureller Veranstaltungen;
- Aus-/Weiterbildung und Einsatz von fachlich geeigneten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehenden Gegenstände;



(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern (natürlichen Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des erweiterten Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.

a) Das Anmeldeformular steht auf der Webseite des Vereins als Download zur Verfügung. Die Schriftform ist gewahrt, wenn das vom Verein zur Verfügung gestellte Aufnahmeformular vom Antragsteller ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben wird und dem Verein zugeht.

b) Der Aufnahmeantrag minderjähriger und anderer Personen, für die ein Vormund besteht, bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird oder in welchem die Mitgliedschaft beendet wird.

c) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.

(2) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den erweiterten Vorstand, der keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

(3) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der offiziellen Bestätigung durch das Vereinsbüro / Mitgliederverwaltung.

(4) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgelegt.

(5) Personen, die sich um die Förderung des Vereins und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- durch Ausschluss aus dem Verein (§5 Abs 3);
- durch Streichung von der Mitgliedsliste (§5 Abs 4);
- durch Tod bzw. Löschung

(2) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 31. Oktober und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

(3) Ein ordentliches Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes, in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 des erweiterten Vorstands teilnehmen müssen

Ausschlussgründe sind insbesondere

- grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- schwere Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.
- Zahlungsrückstand gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der erweiterte Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den



Beschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß der Satzung in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des erweiterten Vorstandes über die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt.

(5) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Beiträge, Gebühren, Umlagen und Dienstleistungen

(1) Der Verein erhebt die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, insbesondere Jahresbeitrag, Aufnahmegebühren, Umlagen, Arbeits- und Dienstleistungen sowie Gebühren.

(2a) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht, von jeweils dem Sechsfachen eines Jahresbeitrages.

(2b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und -anlagen festgelegten Arbeitsstunden zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung die ersatzweise festgesetzten Stundenvergütungen zu zahlen. Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Stundenvergütung legt die Mitgliederversammlung fest.

(3) Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(4) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

(5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

(6) Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen Beiträge zu stunden und gegebenenfalls zu erlassen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(3) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

(4) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom erweiterten Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:

a) Mitteilung von einer Anschriftenänderung und der E-Mail-Adresse.

b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Hochzeit etc.)

c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Verfahren.

d) Mitteilung an den Verein, wenn für das Mitglied keine Möglichkeit besteht, auf die offizielle Vereinskommunikation nach §24 Abs. 2 zu zugreifen.

(6) Entstehen dem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

(7) Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und



Darstellung des Vereins in den Medien – gleich in welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media, Jahresprogramm). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Gruppen- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke.

§ 8 Mitgliederrechte minderjähriger Mitglieder

(1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelung des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

(2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18 Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(3) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 9 Strafbestimmungen / Ordnungsgewalt

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand gemäß § 26 BGB
- der erweiterte Vorstand
- Jugendversammlung

(2) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung

oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.

(3) Eine Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

(4) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.

(5) Das Stimmrecht bei einer Organversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen und anderer Personen, für die ein Vormund besteht, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

(6) Die Beschlussfassungen aller Organe und Gremien erfolgen in der Regel offen durch Handheben durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ungültige Stimmen und Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt), soweit die Satzung keine andere Regel vorschreibt. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Die Stimmabgabe muss eindeutig dem Gegenstand der Beschlussfassung zugeordnet werden können.

(7) Eine Organversammlung kann stattfinden in Form

- einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder,
- oder einer anderen Form, bei der den Versammlungs-teilnehmern eine Teilnahme- und Teilhabemöglichkeit in Echtzeit (virtuelle Versammlung) ermöglicht wird,
- oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung)

§ 11 Vergütung der Tätigkeit für Vereinsarbeit

(1) Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

(2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- und Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z. B. Dienst- oder Werkleistung) oder



Aufwandsentschädigung (z. B. nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung des Vereinsbüros ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen

(6) Der Vorstand hat Entscheidungen zu Vergütung oder Einstellung mit dem erweiterten Vorstand zu beraten.

§ 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich möglichst in den Monaten Mai oder Juni statt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Er entscheidet auch über die Form der Mitgliederversammlung.

- Sie erfolgt entweder durch Einstellung auf der SCK-Homepage www.skiclub-kirchheim.de oder schriftlich (per E-Mail oder Brief) und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind.

- Es ist eine Frist von 4 Wochen einzuhalten. Die Frist beginnt mit der Einstellung auf der SCK-Homepage bzw. mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

(3) Wird die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlungen einberufen, haben die Mitglieder ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen

(4) Wird die **Mitgliederversammlung** virtuell oder als Hybrid-Versammlung einberufen und findet in einem nur für die Mitglieder des Vereins zugänglichen virtuellem Raum statt,

- müssen die Teilnehmer sich dazu über gesonderte Zugangsdaten als Einzelperson anmelden
- sind die Zugangsdaten immer nur für die jeweilige Versammlung gültig
- erhalten die Mitglieder die Zugangsdaten spätestens 3 Tage vor der Versammlung an die bei der Anmeldung hinterlegte E-Mail-Adresse
- sind die Empfänger verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten.
- Ist eine Weitergabe an dritte Personen nicht zulässig

a) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der

Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

b) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung und Unterschrift beim Vorstand des Vereins eingereicht werden.

- Eingehende Anträge müssen den Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Die ergänzende Tagesordnung bzw. Anträge werden auf der SCK-Homepage www.skiclub-kirchheim.de eingestellt.

- Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(6) Anträge auf Satzungsänderung können nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung mit Hinweis auf den Paragraphen angekündigt waren.

(7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderung oder Erweiterung des Vereinszweckes erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit (qualifizierte Mehrheit) der abgegebenen Stimmen.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

(9) Für die weitere Förmlichkeit des Ablaufs und der Beschlussfassung ist die Geschäftsordnung maßgeblich.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des erweiterten Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
- Entlastung des erweiterten Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des erweiterten Vorstandes mit Ausnahme des Jugendleiters
- Bestätigung des Jugendleiters, welcher in der Jugendversammlung gewählt wird
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Rücklagenbildung



- Beschlussfassung über Geschäftsordnung und Beitragsordnung
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungsverpflichtungen gemäß § 6 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über nachfolgend § 12 Abs. 3 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung bei Auflösung oder Fusion des Vereins

§ 14 Wahlen

(1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgegeben und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind

(2) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.

(3) Wahlen sind grundsätzlich offen und in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen. Wird ein Antrag auf geheime Wahlen gestellt, muss der Antrag bei offener Wahl mit einfacher Mehrheit unterstützt werden. Der Antrag ist für jedes zu wählende Amt zu stellen.

(4) Vor Wahlen ist von der Versammlung ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.

(5) Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des gesamten Wahlvorganges die Rechten und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

(6) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

(7) Nach der Wahl ist die gewählte Person zu fragen, ob die Wahl angenommen wird.

(8) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzuhalten, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es

- das Interesse des Vereins erfordert
- die Einberufung von 10% aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

(2) Für die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung, Form der Versammlung gelten im Übrigen die Regeln der ordentlichen Mitgliederversammlung analog.

(3) Gegenstand der Beschlussfassung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen

§ 16 Vorstand

(1) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden mindestens drei höchstens vier gleichberechtigte Personen.

- In der konstituierenden Sitzung wählt der Vorstand aus seinen Reihen einen Vorstandssprecher. Die Aufgaben werden innerhalb des Vorstandes nach dem Ressort- und Aufgabenprinzip verteilt, welche die Vorstände sich selbst geben.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- Der Vorstand bleibt auch nach seiner Amtszeit so lange weiter im Amt, bis ein Nachfolger in den Vorstand gewählt worden ist. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einem Grunde vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der erweiterte Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.
- Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt kann nur schriftlich gegenüber dem erweiterten Vorstand erklärt werden.

(2) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.



- Ihm unterliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vorbereitung des Haushaltsplans,
- Durchführung der Buchführung,
- Erstellung eines Jahresberichtes
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Vorbereitung und Einberufung von Sitzungen des erweiterten Vorstandes sowie Aufstellung der Tagesordnung

(3) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.

(4) Der Vorstand übt im Verein die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des Vorstandes.

(5) Der Vorstand kann sich bei seiner Aufgabenerledigung eines Vereinsbüros bedienen.

§ 17 der Erweiterte Vorstand

(1) den erweiterten Vorstand bilden

- die Vorstandsmitglieder nach BGB
- der Schriftführer
- der Skischulleiter
- der Jugendleiter - wird gemäß der Jugendordnung gewählt
- und mindestens 4 weitere Mitglieder, welchen auf Grund eines Aufgabenverteilungsplanes, bestimmte Funktionen zugeteilt werden können.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des erweiterten Vorstandes jeweils für die Dauer von 2 Jahren.

a) Die Mitglieder werden in zwei Gruppen eingeteilt und im jährlichen Wechsel gewählt.

b) Der Aufgabenverteilungsplan legt fest, welcher Wahlgruppe die weiteren Mitglieder zugeordnet werden.

- Wahlgruppe I: (gerade Kalenderjahre) 1 oder 2 Mitglieder des BGB Vorstandes, Schriftführer, Skischulleiter und mind. 2 Mitglieder nach Aufgabenverteilung
- Wahlgruppe II: (ungerade Kalenderjahre) 2 Mitglieder des BGB Vorstandes, Jugendleiter und mind. 2 Mitglieder nach Aufgabenverteilung

c) Bei einem frühzeitigen Ausscheiden eines erweiterten Vorstandsmitgliedes kann der erweiterte Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl berufen.

d) Jedes erweiterte Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

(3) Der erweiterte Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstandes können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

(4) Der erweiterte Vorstand hat die Möglichkeit für bestimmte Vereinsangelegenheiten Ausschüsse einzuberufen.

(5) Der erweiterte Vorstand kann seine Beschlüsse sowohl in Präsenzsitzungen als auch in anderer Sitzungsformen fassen. Ein mit Hilfe einer virtuellen Sitzungsform gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein jeweiliges Organmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Bereitstellung des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.

§ 18 Vereinsausschüsse

(1) Vorsitzender eines Ausschusses muss ein Mitglied des erweiterten Vorstandes sein.

(2) In den Ausschuss können auch Mitglieder des Vereins berufen werden, welche nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

E. Vereinsjugend

§ 19 Die Jugendarbeit

Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt der Vereinsjugend als Jugendorganisation des Vereins gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung, welche der Zustimmung des erweiterten Vorstandes bedarf.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.



(2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie haben das Recht jederzeit Unterlagen des Vereins einzusehen. Der Vorstand muss den Kassenprüfern auf Verlangen Auskunft geben.

(3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

(4) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung von der Kassenprüfung und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des erweiterten Vorstandes.

§ 21 Ordnungen

(1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen und Richtlinien. Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie sind für die Vereinsmitglieder bindend und dürfen der Satzung nicht widersprechen.

Ordnungen und Richtlinien können sein:

- Beitragsordnung
- Geschäftsordnung
- Ehrungsordnung
- Jugendordnung
- Finanzordnung
- Datenschutzordnung

Bei Bedarf können weitere Ordnungen und Richtlinien erlassen werden.

(2) Änderungen der Beitragsordnung und der Geschäftsordnung sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Alle anderen Ordnungen können vom erweiterten Vorstand erlassen und geändert werden.

(3) Für ihrer Wirksamkeit müssen die Ordnungen den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen. Dies erfolgt durch Einstellung auf der Homepage des Vereins unter www.skiclub-kirchheim.de

§ 22 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte

Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsangelegenheiten erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz im Verein

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz.

(3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verarbeitung erlässt der Verein ein Datenschutz-Ordnung, die auf Vorschlag des Vorstands vom erweiterten Vorstand beschlossen wird.

(4) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 24 Vereinskommunikation

(1) Alle Informationen über den Verein sind auf der Homepage des Vereins unter www.skiclub-kirchheim.de verfügbar.

(2) Die Kommunikation und Informationen im Verein, einschließlich der Einladungen zu Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen erfolgen in der Regel durch Einstellung auf der SCK-Homepage oder per E-Mail. Um daran teilzunehmen, teilen Funktionsträger, Übungsleiter oder Mitglieder, dem Verein ihre E-Mail-Adresse mit.

(3) Innerhalb des Vereins zwischen einzelnen Amtsinhabern, zwischen Übungsleitern und ihren Gruppen etc. ist es zulässig, wenn Informationen vom Vereinsbetrieb auch über Messenger Dienste verbreitet werden. Dazu ist es erforderlich, dass dem Verein die Handynummer der betroffenen Person zur Verfügung gestellt wird.



G. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Zur Beschlussfassung bedarf es:

- der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder und der Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat,
- der Anwesenheit von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die nach dem Mitgliedsverzeichnis zu erreichen sind.
- der Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern des erweiterten Vorstandes.
- einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung der Vorstand als Liquidator des Vereins bestellt

Sind die Voraussetzungen der Ziffern b) und c) nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einlade-Frist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit "ja", "nein" oder „Enthaltung“ erfolgen.

(2) Vermögensbindung: Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kirchheim/Neckar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25. September 2021 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Historie:

- 18. Feb. 1975 erste Satzung des SCK erstellt und ins Vereinsregister am 14. Mai 1975 eingetragen
- 14. Mai 1980 durchgreifende Satzungsänderung
- 27. Mai 1992 durchgreifende Änderungen
- 19. Mai 1993 §1 und 9 geändert „Name des Vereins“ geändert (Schreibweise)
- 28. Mai 2003 § 11 angepasst (Vorstand)
- 07. Mai 2010 durchgreifende Satzungsänderung (Kalenderjahr, Ehrenamt.....)
- 10. Mai 2019 Einarbeitung und Umsetzung der DSGVO und Sprechregelungen erweitert, sowie eine modernere Ausrichtung des BGB-Vorstandes
- 25. Sept. 2021 Einarbeitung virtueller Organversammlungen, Anpassung an neue Gesetzesregelungen, Genderregelung eingefügt, sowie weitere eindeutiger Sprachregelungen.